



B. ANTRAG AUF ERTEILUNG DER STRASSENRECHTLICHEN BEWILLIGUNG

Erstantragsteller:

ÖBB-Infrastruktur AG
Praterstern 3
1020 Wien

vertreten durch:

a. Ing. Christian Trummer
Leiter Projektleitung Wien Zentral
b. Mag. Brigitte Winter
Stab Recht/Verwaltungsrecht & Grundeinlöse

Zweitantragsteller:

Land Niederösterreich
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

vertreten durch:

Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4)
Landhausplatz 1, Haus 17
3109 St. Pölten
Ing. Markus Kuttenberger

wegen:

Strecke 117 Stadlau – Staatsgrenze nach Marchegg
zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung
km 0,740 bis km 37,920
Umgestaltung von Landesstraßen

gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-Gesetz iVm § 12 NÖ Straßengesetz 1999

1-fach
1HS
Beilagenkonvolut (1xelektronisch, 1xschriftlich)

Amt der NÖ Landesregierung

16. SEP. 2016

RU4 - U - 629/023
Bearbeiter

Beilagen
Stempel



I. ALLGEMEINES - BISHERIGE VERFAHREN:

Es wird auf die Ausführungen unter Punkt A.I.1-3 der naturschutzrechtlichen Einreichung verwiesen.

In Niederösterreich sollen in acht Bereichen Überführungen bzw. Unterführungen von Landesstraßen errichtet werden. Dabei handelt es sich um folgende Objekte:

<u>Objekt:</u>	<u>Bahnkilometer bzw. Straßen-km</u>
○ Überführung Landesstraße L 3019	km 9,071 bzw. km 3,427
○ Überführung Landesstraße L 5	km 10,004 bzw. km 1,103
○ Überführung Landesstraße L 11	km 11,000 bzw. km 5,219
○ Unterführung Landesstraße L 3010	km 14,650 bzw. km 0,775
○ Überführung Landesstraße L 6	km 16,396 bzw. km 3,019
○ Überführung Landesstraße L 9	km 18,846 bzw. km 12,589
○ Unterführung Landesstraße L 4	km 27,635 bzw. km 1,685
○ Überführung Landesstraße B 49	km 34,622 bzw. km 13,421

Folgende Wirkfaktoren wurden auf ihre Relevanz für die Themenbereiche Siedlungs- und Wirtschaftsraum, Ökologie, Oberflächen- und Grundwasser, Boden, Luft und Klima, Orts- und Landschaftsbild, Landschaft als Erholungsraum sowie Sach- und Kulturgüter überprüft:

- Lärm
- Luftschadstoffe
- Flächenbeanspruchung
- Hydrogeologische Verhältnisse
- Trennwirkung
- Veränderung von Funktionszusammenhängen
- Veränderung des Erscheinungsbilds

Bei Einhaltung der im UVE-Einreichprojekt angeführten Maßnahmen sind die Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter nach Ansicht der Projektwerber allenfalls als geringfügig nachteilig einzustufen.

Im Einzelnen wird auf die dem Antrag als integrierender Bestandteil angeschlossenen Einreichunterlagen verwiesen. Diese gliedern sich wie folgt:

A Allgemein

STR01 Überführung Landesstraße L 3019
STR02 Überführung Landesstraße L 5
STR03 Überführung Landesstraße L 11
STR04 Unterführung Landesstraße L 3010
STR05 Überführung Landesstraße L 6
STR06 Überführung Landesstraße L 9
STR07 Unterführung Landesstraße L 4
STR08 Überführung Landesstraße B 49

KI01 Überführung Landesstraße L 3019
KI02 Überführung Landesstraße L 5
KI03 Überführung Landesstraße L 11
KI04 Unterführung Landesstraße L 3010
KI05 Überführung Landesstraße L 6
KI06 Überführung Landesstraße L 9
KI07 Unterführung Landesstraße L 4



KI08 Überführung Landesstraße B 49

B06 Straßenverkehrliche Grundlagen und Bauablauf
B12 Wasserbauliche Maßnahmen Straßenplanung
B13 Grundeinlöseunterlagen

Die Auswirkungen der straßenbaulichen Maßnahmen auf Oberflächenentwässerung und Grundwasser sind im gegenständlichen Einreichoperat dargestellt; die wasserrechtliche Bewilligung hierfür wurde bereits vom BMVIT erteilt.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G hat die Landesregierung ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat.

Für den Bau und die Umgestaltung einer Landesstraße ist nach § 12 NÖ Straßengesetz 1999 eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Eine erteilte Bewilligung hat dingliche Wirkung. Im Bewilligungsverfahren hat u.a. der Antragsteller (Straßenerhalter) Parteistellung.

Projektwerberin des Vorhabens „Zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung der ÖBB-Strecke 117 Wien Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg“ ist die ÖBB. Straßenerhalter der Landesstraßen ist das Land als Träger von Privatrechten.

Über die Umsetzung der Maßnahmen an den Landesstraßen wird zwischen dem Land NÖ als Straßenerhalter und der ÖBB als Projektwerberin des UVP-Vorhabens ein Übereinkommen geschlossen, in dem die wechselseitigen Rechte und Pflichten festgelegt werden. Im Wesentlichen ist vorgesehen, dass Planung und Errichtung der Über- bzw. Unterführungen inkl. der Auflassung der schienengleichen Eisenbahnübergänge durch die ÖBB erfolgen und das Land NÖ die neu errichteten Objekte in die Erhaltung übernimmt.

Die ÖBB Infrastruktur AG und das Land NÖ stellen den

Antrag,

die straßenrechtliche Genehmigung für die Umgestaltung der Landesstraßen auf Grundlage der angeschlossenen Einreichunterlagen nach § 12 NÖ StrG iVm § 24 Abs. 3 UVP-G zu erteilen.

Im Hinblick darauf, dass die Errichtung der Objekte durch die ÖBB, die Erhaltung der Objekte durch das Land erfolgen soll, wird beantragt, allfällige Auflagen der Bau- oder der Betriebsphase zuzuordnen.